

Politische Stellungnahme von SPIO und film20 zur Umsetzung der Info-Richtlinie in deutsches Urheberrecht hier: Reaktion auf die Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Auswertung von Kinofilmen basiert auf einer zeitlichen Staffelung unterschiedlicher Auswertungsarten (Kino, Video, Pay-TV, TV) in getrennten Territorien. Insbesondere die Kino- und Videoauswertung können ihre Massenwirksamkeit nur beibehalten, wenn die Exklusivität des Produktes Kinofilm in einer geregelten Auswertungskette gewährleistet wird. Gleichzeitig können insbesondere Filme und deren legale Verwertung einen immens wichtigen Katalysator für die Umstellung auf Breitbandnetzwerke zum Nutzen der Zuschauer, der Filmindustrie und der gesamten IT Industrie darstellen.

Kinofilmpiraterie breitet sich wie ein Virus im Netz aus

Leider ist der Verlust der Exklusivität des Produktes Kinofilm innerhalb kürzester Zeit Realität geworden. Vor einem Jahr gab es praktisch nur vereinzelt aktuelle deutsch synchronisierte Kinofilme zum Download im Internet – und wenn es sie gab, waren nur wenige in der Lage, die riesigen Datenmengen zu dann aber hohen Kosten herunterzuladen. Mit der fortschreitenden Verbreitung von schnellen Datenleitungen (T-DSL) und neuer Software gehört das Nadelöhr Datenmenge der Vergangenheit an, die Down-Load-Zeit hat sich enorm verkürzt. Dank Flatrate spielt auch das Kostenargument keine Rolle mehr. Mit erschreckender Geschwindigkeit hat sich innerhalb der letzten Monaten die Kinofilmpiraterie wie ein Virus im Internet fortgepflanzt. Kino- und Videowirtschaft arbeiten derzeit fieberhaft daran, die Quellen der Kinofilmpiraterie aufzufinden, die undichten Stellen bei Filmfirmen, Synchronstudios, Kopierwerken, Filmagern und Spediteuren zu schließen und Abfilmungen im Kino zu unterbinden.

Illegale Angebote im Netz

Heute werden praktisch alle aktuellen Kinofilme kostenlos zum illegalen Download angeboten. Es finden sich Homepages, die auf Basis der aktuellen Kinocharts das Download anbieten. Zum Teil werden auch synchronisierte deutsche Fassungen schon vor dem Kinostart im Netz angeboten. Dies beweist - und die Erfahrungen der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) belegen es - ,dass offensichtlich mit großer krimineller Energie Bild- und Tonmaterial gestohlen wird.

Im Netz existieren z.B. auch frei kombinierbare illegale Angebote, die die synchronisierte Tonspur von solchen Kinofilmen anbieten, die erst in einigen Monaten bei uns anlaufen und so dem User die Möglichkeit bieten, das illegal downgeladete Bildmaterial aus den USA mit dem deutschen Tonmaterial zu koppeln.

Es existieren darüber hinaus zahlreiche Chatforen, in denen Mitarbeiter von Filmfirmen aufgefordert werden, aktuelles Bild- und Tonmaterial –selbstredend gegen Bezahlung - zur Verfügung zu stellen

Illegale Angebote ziehen unseriöse Anbieter an

Die digitale Verbreitung dieser aktuellen Kinofilme basiert in der Regel auf sogenannten Peer to Peer Netzwerken. Der Zugang zu diesen Netzwerken erfolgt über Homepages, die die große Attraktivität der illegalen Inhalte als Lockvogel nutzen und mittels Verlinkung den Zugang herstellen. Erfahrungen der GVU belegen, dass die Nutzer dieser Angebote vorwiegend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind. Die Betreiber der Homepages schalten selbst überwiegend pornographische Inhalte, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel beim Download aktueller Kinofilme immer auch mit pornographischen Angeboten übelster Art konfrontiert werden.

Heuchlerische Argumentation mit fataler Wirkung

Vor diesem Hintergrund überrascht uns die Diskussion zur Umsetzung der EU-Copyright- Richtlinie. Mit dem Verweis auf das Recht zur Informationsfreiheit und zur Privatkopie wird nicht nur massenhafter Diebstahl legitimiert, sondern es wird auch negiert, dass diese illegalen Angebote im Netz als Lockvogel für unseriöse Anbieter fungieren. Damit wird ebenso in Kauf genommen, dass die Anstrengungen hinsichtlich einer Verbesserung des Jugendschutzes im On- und Offline-Markt ad absurdum geführt werden. In Kauf genommen wird, dass die Auswertungsstrukturen der Filmwirtschaft zerstört und der Aufbau neuer wachstumsfördernder Geschäftsfelder (z.B. Video on Demand) im Keim erstickt werden. Diese drohende Entwicklung muss gestoppt werden.

Auf den Punkt gebracht!

Die SPIO und film20 als Interessenvertretungen der Film-, Video- und Fernsehwirtschaft haben ihre Erwartungen an den Gesetzgeber in mehreren Stellungnahmen klar formuliert. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates, der Gegenäußerung der Bundesregierung und dem vorliegenden Gesetzesentwurf von 06. November 2002 bringen wir unsere zentralen Forderungen noch einmal auf den Punkt:

- Reaktionsschnelle Schließung illegaler Angebote muss möglich sein, deshalb: Selbstständiger Auskunfts- und Unterlassungsanspruch

Zur schnellen Aufdeckung und Schließung illegaler Angebote im Netz benötigen die Rechteinhaber bei Rechtsverletzungen einen selbstständigen Auskunfts- und Unterlassungsanspruch gegen Vermittler. Nur eine schnelle Schließung illegaler Sites verhindert hunderttausendfachen Download. (Tests in den USA haben gezeigt, dass allein innerhalb einer Woche cirka 4 Millionen illegale Downloads eines aktuellen Films gemessen wurden.) Diese Forderung wird auch vom Bundesrat getragen, die Bundesregierung verweist in ihrer Gegenäußerung auf die Möglichkeit gerichtlicher Anordnungen. Dieses Instrument ist im Kampf gegen die digitalen Diebe eine stumpfe, weil quälend langsame Waffe und führt in der Praxis zu einer Kapitulation des Rechtsstaates vor massenhaftem Diebstahl.

- Nicht alles, was kopiert werden kann, darf kopiert werden, deshalb:
Abgestufte Erlaubnis der digitalen Privatkopie

SPIO und film20 haben sich für eine abgestufte, enger gefasste Erlaubnis zur Privatkopie ausgesprochen. Wer eine Kinovorstellung besucht, hat kein Recht zur Abfilmung, wer eine kopiergeschützte DVD kauft oder ausleiht, hat kein Recht zur Privatkopie, die Privatkopie einer gestohlenen Vorlage darf nicht erlaubt sein. Legitim ist die analoge und digitale Privatkopie bei TV-Ausstrahlung und bei nicht kopiergeschützten Vorlagen, die legal erworben sind.

Mit diesem Vorschlag werden der legal garantierte Schutz von Urhebern einerseits und die legitimen Interessen von Verbrauchern andererseits ausgewogen berücksichtigt. Der Bundesrat hat diesen Vorschlag unterstützt, die Bundesregierung hingegen ist der Meinung, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit bei der Nutzung einer Vorlage für private Kopien im On- und Offline-Bereich nicht möglich sei. Die Gegenäußerung gipfelt sogar in der Feststellung, dass solch ein Verbot „die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben“ würde. Aus unserer Sicht ist jedem Bundesbürger bewusst, dass die digitalen Angebote aktueller Kinofilme im Netz natürlich illegal angeeignet sind und das ganz bewusst von dieser gestohlenen Vorlage ein Download vorgenommen wird. Wenn die Bundesregierung dieses Unrechtsbewusstsein nicht nur toleriert, sondern als neue „soziale Realität“ („Legal, Illegal, Scheißegal“) normalisiert, dann wird in der Tat die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben. Wieso sollten insbesondere junge Menschen eine Differenzierung zwischen Handlungen, die in der digitalen Welt erlaubt und in der realen Welt verboten sind, vornehmen? Die gesellschaftliche Akzeptanz und Tolerierung der Nutzung von offensichtlich gestohlenen Gütern ist mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht vereinbar. Auch die Bundesregierung sollte erkennen, dass die digitale Entwicklung zur Neubewertung vertrauter Gewohnheiten aus der analogen Welt zwingt. Deshalb muss der Download von illegalen Inhalten und die Privatkopie von illegalen Vorlagen verboten werden.

- Effektiver Rechtsschutz, deshalb:
Rechtsverfolgung von Umgehungstechnologien

Die Filmwirtschaft hat bereits in der analogen Phase der Videoauswertung mit Kopierschutzverfahren gearbeitet. Mit der Einführung der DVD wurden verfeinerte Verfahren entwickelt, die aber letztendlich ins Leere liefen, weil wir hilflos mit ansehen mussten, wie Umgehungstechnologien über breiteste Kanäle verkauft wurden. Populäre Programme wie der „DVD-Movie-Jack“, der das Kopieren von DVD's auf Leer-CD's ermöglicht, wurden über Aldi verkauft oder von T-Online mittels Download angeboten. Der Markt der PC- und Videozeitschriften überschlug und überschlägt sich mit Berichten über das Knacken von Schutzvorrichtungen und den Einsatz von Umgehungstechnologien. Zumindest die gewerbliche Verbreitung dieser Umgehungstechnologien wird mit der Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verboten. Entsetzt sind wir aber über den Vorschlag der Bundesregierung, diese Verbreitung in nichtgewerblichen Fällen nicht unter Strafe zu stellen. Damit läuft der Schutz vor Umgehungstechnologien ins Leere. In diesem Fall müsste die Kulturindustrie vor den Hackern kapitulieren, die bei neuen Kopierschutzverfahren in der Regel sehr schnell Umgehungstechnologien zur privaten Nutzung ins Netz stellen. Diese Lücke im Gesetz muss geschlossen werden.

- Freiwillige Vereinbarungen statt Zwangsmassnahmen, deshalb:
Durchsetzung von Schrankenregelungen/Ausnahmen für Filmwerke

Offensichtlich ist die Bundesregierung der Meinung, dass z.B. die Filmindustrie nicht bereit sei, für den Kreis der Berechtigten bei Schrankenregelungen Modelle zu entwickeln, die diesen Berechtigten den Zugang zu mit Kopierschutzverfahren gesicherten Inhalten ermöglicht. Anders ist nicht zu erklären, dass die Inhalteanbieter im Wege einstweiliger Verfügungsverfahren gezwungen werden sollen, diesen Zugang unter Androhung von hohen Strafgeldern zu gewährleisten, die sogar über denen für Pirateriedelikte liegen. Diese Unterstellung ist ein Affront gegenüber den gesamten Urheberindustrien im Allgemeinen und der Filmindustrie im Besonderen, wie die einhellige Zurückweisung des von der Bundesregierung präsentierten Vorschlags zur Durchsetzung von Schranken gegenüber technischen Maßnahmen in einer gemeinsamen Erklärung der verschiedenen Verbände der Kulturwirtschaft beweist. Sie verkennt, dass die Filmwirtschaft beispielsweise seit vielen Jahrzehnten bewährte Modelle, z.B. für die nichtgewerbliche Filmarbeit entwickelt hat. Selbstverständlich stehen wir auch neuen Modellen offen gegenüber. Wir erwarten allerdings, dass diese Modelle im Wege freiwilliger Vereinbarungen erarbeitet werden können und nicht unter Zwangsandrohung stehen. Wir erwarten außerdem, dass nicht neue Schranken (§52a UrhGRE) gesetzt werden, die für den Filmbereich zu einer unkontrollierbaren Grauzone führen. Kinofilme dürfen deshalb nicht unter diese neue Schranke fallen.

Wachstum, Beschäftigung und Jugendschutz statt Resignation vor der digitalen Herausforderung!

Die Film- und Videowirtschaft in Deutschland kann zu einer dynamischen Wachstumsbranche werden, wenn die Bundesregierung die richtigen rechtlichen Weichenstellungen setzt. Unsere Vorschläge liegen vor. Basis unserer Vorschläge ist der rechtliche Schutz des geistigen Eigentums. Unsere Vorschläge ermöglichen den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, sie schaffen neue legale und damit steuerwirksame Märkte und garantieren die Einhaltung eines effektiven Jugendschutzes. Sie berücksichtigen außerdem die Interessen des Verbrauchers, in dem sie vor dem Hintergrund der digitalen Entwicklung ein Modell der abgestuften Erlaubnis zur Privatkopie zugrunde legen.

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
Wiesbaden

film20 Interessengemeinschaft
Filmproduktion, Berlin

November 2002

Verfasst von Johannes Klingsporn, Geschäftsführer Verband der Filmverleiher e.V., unter Mitarbeit von RA Margarete Evers, Geschäftsführerin Arbeitsgemeinschaft neuer deutscher Spielfilmproduzenten e.V., RA Brigitte Lindner, RA Dr. Günter Poll, RA Prof. Dr. Mathias Schwarz, Georgia Tornow, Generalsekretärin film20 e.V

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden
Tel.: 0611/7789110, Fax: 0611/7789139, e-mail: spio@spio-fsk.de

Interessengemeinschaft Filmproduktion film20, Kuno-Fischer-Str. 8, 14057 Berlin
Tel.: 030/61681800, Fax: 030/61681888, e-mail: info@film20.de